

**Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes  
der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(RPA-EKHN PS 310):  
Bescheinigung von Verwendungsnachweisen**

**Inhalt**

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Ziel und Gegenstand der Bescheinigung von Verwendungsnachweisen.....	3
3. Grundsätze für die Durchführung der Prüfung von Verwendungsnachweisen ....	3
4. Art und Umfang der Prüfung von Verwendungsnachweisen .....	4
5. Planung, Prüfungsnachweise sowie Prüfungshandlungen bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	4
6. Schlussfolgerungen und Berichterstattung der Prüfung des Verwendungsnachweises.....	6
Anlage 1 .....	8
Anlage 2 .....	11

## 1. Vorbemerkungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden (Art. 67 Abs. 2 der Kirchenordnung). Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 1 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (4) Damit die Rechnungsprüfung diesem Dienst mit hoher Qualität nachkommen kann, hat das Rechnungsprüfungsamt Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen. Diese richten sich nach dem Handbuch zur Sicherung der Qualität in der kirchlichen Rechnungsprüfung der kirpag (Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt in diesem Prüfungsstandard verbindlich dar, welche Anforderungen an die Bescheinigung von Verwendungsnachweisen gestellt werden. Dabei ist ein Verwendungsnachweis der obligatorische Abschluss oder Zwischennachweis einer Förderung. Der Verwendungsnachweis dient dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel unter Beachtung der erteilten Auflagen. Fördermittel können durch kirchliche Stellen oder externe Zuschussgebende gewährt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht i.d.R. aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Förderungsrichtlinien werden i.d.R. von dem Zuschussgebenden vorgegeben und sind im Rahmen der Bescheinigung zu beachten und bei der Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der Mittelverwendung anzuwenden.

- (6) Dieser Prüfungsstandard wurde von der Amtsleitung per Dienstanweisung am 22.01.2020 in Kraft gesetzt und ist nach dem 01.02.2020 anzuwenden.

## **2. Ziel und Gegenstand der Bescheinigung von Verwendungsnachweisen**

- (7) Die Bescheinigung von Verwendungsnachweisen ist eine Prüfung auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung in Stichproben sowie Prüfung der rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises. Dabei ist grundsätzlich der „zahlenmäßige Nachweis der Mittelverwendung“ Prüfungsgegenstand.
- (8) Die Bescheinigung von Verwendungsnachweisen ist so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfende nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung in Stichproben sowie Prüfung der rechnerischen Richtigkeit mit einer hinreichenden Sicherheit ausschließen kann, dass der Verwendungsnachweis in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen oder sonstigen vertraglich vereinbarten Bestimmungen der Förderung steht.

## **3. Grundsätze für die Durchführung der Prüfung von Verwendungsnachweisen**

- (9) Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen sind ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise einzuholen. Als Nachweise werden in diesem Zusammenhang die durch die Prüfung erlangten Informationen bezeichnet:
- Befragungen, analytische sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen (Tz. 14-15).
  - Eine Vollständigkeitserklärung des zuständigen Organs muss immer vorliegen. Eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt ist entbehrlich, wenn die Vollständigkeit bereits auf dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuschussgebenden schriftlich bestätigt wurde und uns diese Bestätigung vorliegt.
  - Eine schriftliche Erklärung des zuständigen Organs, dass die Förderungsmittel entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wurden.
- (10) Analytische Prüfungshandlungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen sowie einem Soll-Ist-Vergleich zwischen Förderungsantrag und Verwendungsnachweis.

#### **4. Art und Umfang der Prüfung von Verwendungsnachweisen**

- (11) Eine Prüfung des Verwendungsnachweises beschränkt sich in erster Linie auf eine Plausibilitätsbeurteilung in Stichproben sowie Prüfung der rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises. Eine weitergehende Überprüfung, ob die Mittel entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wurden, ist nicht Gegenstand der Prüfung, da diese Prüfung und Bestätigung dem zuständigen Organ obliegt.
- (12) Die Prüfung des „Sachberichtes“ oder „sonstiger Nachweise“ ist grundsätzlich nur notwendig, wenn der Prüfende Grund zu der Annahme hat, dass die vorgelegten Informationen wesentliche falsche Aussagen enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte vorliegen und diese nicht im Einklang mit dem „zahlenmäßigen Nachweis der Mittelverwendung“ stehen.
- (13) Der Prüfende hat bei der prüferischen Durchsicht den Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten (RPA-EKHN PS 280). Hierbei gelten die Wesentlichkeitsgrenzen der Prüfung.

#### **5. Planung, Prüfungsnachweise sowie Prüfungshandlungen bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen**

- (14) Bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung von Verwendungsnachweisen hat der Prüfende nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen:
- Förderungsrichtlinien des Zuschussgebenden sowie anzuwendende Verwendungsnachweisvorschriften,
  - Kenntnisse über die Tätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bezuschussten,
  - Kenntnisse über die Rechts- und Rechnungslegungsnormen sowie Tätigkeit der Branche,
  - das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem,
  - die Wesentlichkeit von Geschäftsvorfällen und Salden.
- (15) Zu den im Rahmen einer Prüfung von Verwendungsnachweisen durchgeführten Rahmenbedingungen und Prüfungshandlungen gehören bspw.:

## **Rahmenbedingungen:**

- Mittelbewilligendes Amt oder der Institution
  - Ansprechpartner\*in
  - Telefon
- Fördermittelempfänger
  - Anschrift
  - Telefon
  - Ansprechpartner\*in
  - E-Mail-Adresse
- Datum Antragstellung
- Datum Bewilligungsbescheid
- Datum Änderungsbescheide
- Datum Zuwendungsvertrag
- Datum Nachträge, Änderungsverträge
- Datum Förderungsrichtlinie
- Datum Beginn des Bewilligungszeitraums
- Datum Ende des Bewilligungszeitraums
- Datum Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn
- Datum Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises

## **Prüfungshandlungen:**

- Finanzierungsart (Anteile)
- Max. Zuwendungshöhe (Euro)
- Verteilung der Zuwendungen auf Haushaltsjahre
- Gesamtausgaben
- Zuschussfähige Ausgaben
- Liegt der Bewilligung ein Antrag zugrunde?
- Liegt eine Dokumentation der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses vor?
- Wurde das Vier-Augen-Prinzip gewahrt?
- Gibt es eine schriftliche Bewilligung? Wenn ja, welche?
- Ist die Zuwendung der Höhe nach beziffert?
- Erfolgte eine Deckelung des Betrags?

- Ist der Verwendungszweck genau bezeichnet?
- Wurden Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Bewilligung erklärt?
- Wird ein Verwendungsnachweis verlangt?
- Wenn ja, welcher (einfach oder vollständig)?
- Muss ein bestimmtes Formular verwendet werden?
- Liegt der Zuwendungsantrag des Zuwendungsempfängers vor?
- Liegt die Dokumentation des Zuschussgebenden o.a. über die Entscheidung der Zuschussgewährung vor?
- Liegt ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vor?
- Liegt ein Sachbericht vor?
- Liegen Sachkontenauszüge vor?
- Liegen Belege (im Original) vor?
- Liegt eine Erklärung des Zuwendungsempfängers vor, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen?
- Wurde der Vorlagetermin eingehalten?
- Wurde der Bewilligungszeitraum beachtet?
- Wurde der Durchführungszeitraum beachtet?
- Waren die Ausgaben zuwendungsfähig?
- Sind Vergabeverfahren beachtet worden?
- ...

(16) Für das Prüfungsurteil ist es nicht erforderlich, dass die Fördermittel getrennt von den Haushaltsmitteln des Zuschussempfängenden bewirtschaftet werden. Erfolgt keine Trennung zu den übrigen Haushaltsmitteln, ist dies in der Prüfungsbescheinigung darzustellen.

## **6. Schlussfolgerungen und Berichterstattung der Prüfung des Verwendungsnachweises**

(17) Der Prüfende hat zu beurteilen, ob die durch die Prüfung des Verwendungsnachweises erhaltenen Nachweise darauf hinweisen, dass der Verwendungsnachweis den anzuwendenden Förderungsrichtlinien u.a. Vorgaben widerspricht. Hierzu sind die auf der Grundlage der gewonnenen Nachweise abgeleiteten Feststellungen zu überprüfen und insgesamt zu würdigen.

- (18) Die Berichterstattung erfolgt durch eine an den Auftraggebenden adressierte „Prüfungsbescheinigung“.
- (19) Die Prüfungsbescheinigung enthält mindestens:
- den Zuschussempfangenden
  - das geförderte Vorhaben
  - den bewilligten Zuschuss
  - die Gesamtaufwendungen
  - die eingebrachten Eigenmittel
  - den Rückzahlungsbetrag
  - das Datum des Verwendungsnachweises
  - als Anlage den Verwendungsnachweis  
sowie
  - Rechtliche Grundlagen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
  - Hinweis auf die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zuschussempfangenden
  - Hinweise zur Erlangung des Prüfungsurteiles
  - Ausführung zu den Prüfungshandlungen
  - Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises
  - Hinweis auf die Vollständigkeitserklärung des Zuschussempfängers
- (20) Für die Prüfungsbescheinigung ist das Muster gemäß Anlage 1 anzuwenden. Muss aufgrund des Prüfungsergebnisses eine „Negativbescheinigung“ erfolgen, hat der Prüfende für eine individuelle Formulierung der Prüfungsbescheinigung die Prüfungsgebietsleitung sowie die Amtsleitung zu informieren.
- (21) Der Prüfungsbescheinigung sind die allgemeinen Auftragsbedingungen des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Anlage beizufügen.
- (22) Die Prüfungsbescheinigung ist vom Prüfenden unter Angabe des Prüfungsdatums zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Rechnungsprüfungsamtes zu versehen.

## Anlage 1

### Muster für die Prüfungsbescheinigung

[Name der Einrichtung]  
[Adresse]  
[Postleitzahl und Ort]

### Prüfungsbescheinigung

Zuschussempfänger:	Name der Einrichtung
Gefördertes Vorhaben:	Bezeichnung
Bewilligter Zuschuss:	EUR 0,00
Gesamtaufwendungen:	EUR 0,00
Eigenmittel:	EUR 0,00
Rückzahlungsbetrag:	EUR 0,00
Verwendungsnachweis vom:	TT.MM.JJJJ

Mit Prüfungsvereinbarung vom TT.MM.JJJJ hat uns [Name der Einrichtung] beauftragt, den Verwendungsnachweis für [Name des Zuschussgebenden/Empfangenden des Verwendungsnachweises] zu prüfen. Prüfungsgegenstand ist der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 27.4.2018 (ABl. der EKHN 2018 S. 136) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt gem. Art. 67 Abs. 1 KO die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPAG) vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55) unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt



werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Dem Prüfungsauftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Auftragsprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bei.

Die Anfertigung des Verwendungsnachweises liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zuschussempfängers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Bescheinigung über den Verwendungsnachweis abzugeben. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten im Verwendungsnachweis mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Wir haben den Verwendungsnachweis für die Fördermaßnahme durch Einsichtnahme in die uns vorgelegten Unterlagen und Belege durch sachliche und rechnerische Richtigkeit in Stichproben geprüft.

[Die mit der Fördermaßnahme zusammenhängenden Belege waren in der Buchhaltung nicht auf eigenen Haushaltsstellen bzw. Kostenstellen separiert. Uns wurden Listen aus dem Buchhaltungssystem vorgelegt, auf welchen die nicht mit der Fördermaßnahme zusammenhängenden Kosten händisch gestrichen wurden. Die hierauf verbleibenden Kosten stimmen mit der Kostendarstellung des Verwendungsnachweises überein. Als Eigenmittel wurden unter anderen innerkirchliche Mittel aus XXX ausgewiesen.]

*alternativ*

[Die mit der Fördermaßnahme zusammenhängenden Belege waren in der Buchhaltung auf eigenen Haushaltsstellen bzw. Kostenstellen separiert. Uns wurden Listen aus dem Buchhaltungssystem vorgelegt, auf welchen die mit der Fördermaßnahme zusammenhängenden Kosten aufgelistet wurden. Die Kosten stimmen mit der Kostendarstellung des Verwendungsnachweises überein. Als Eigenmittel wurden unter anderen innerkirchliche Mittel aus XXX ausgewiesen.]

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Insoweit bescheinigen wir die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises sowie die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsschreibens zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und Belege sowie die Vollständigkeit der mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen wurden vom Zuwendungsempfänger auf dem Verwendungsnachweis schriftlich bestätigt.

Darmstadt, den TT.MM.JJJJ

Rechnungsprüfungsamt der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

## Anlage 2

### Muster für die Prüfungsvereinbarung (Textpassagen)

#### § 1

Prüfungsgegenstand ist der Verwendungsnachweis [Bezeichnung] gegenüber dem [Bezeichnung] gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie der Zuwendungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

Das Rechnungsprüfungsamt ist aufgrund dieser Vereinbarung Rechnungsprüfungsstelle des Auftraggebers. Es übernimmt für den Auftraggeber alle Rechnungsprüfungsarbeiten im vereinbarten Umfang.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 24. November 2012 -RPAG- (Amtsblatt 2013 S. 38, 55).

#### § 3

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung planen und durchführen.

Im Rahmen der Durchführung der Rechnungsprüfung wird das System der internen Kontrollen (IKS), soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Abrechnung dient, geprüft und beurteilt. Die Prüfung des IKS dient gleichzeitig dazu, Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen. Die Prüfungshandlungen werden - wie berufsüblich - in Stichproben durchgeführt.

Trotz beruflicher Sorgfalt und risikoorientierter Prüfungsplanung besteht ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch die Prüfung aufgedeckt.

Die ordnungsmäßige Buchführung sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen IKS liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Diese Verantwortlichkeit der Einrichtungsleitung wird durch die Rechnungsprüfung nicht eingeschränkt.

#### § 4

Die Rechnungsprüfung dient der Feststellung, dass die vom Auftraggeber bewirtschafteten Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet sowie die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsgebenden zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises eingehalten werden. Die Rechnungsprüfung bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit des zahlenmäßigen Nachweises.

## § 5

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung der Rechnungsprüfung unabhängig.

Es kann die Prüfungsarbeiten nach eigenem Ermessen beim Auftraggeber oder in seinen Diensträumen durchführen. Den Zeitpunkt der Rechnungsprüfung stimmt der Auftraggeber mit dem Rechnungsprüfungsamt ab.

## § 6

Der Auftraggebende hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf der Rechnungsprüfung geschaffen sind. Er hat dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Prüfungsarbeit des Rechnungsprüfungsamtes bekannt werden. Die mindestens zur Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsvereinbarung aufgelistet.

## § 7

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis der Prüfung in einer Bescheinigung zusammen, die dem Auftraggeber zugeleitet wird.

## § 8

Für die Prüfung werden Gebühren nach der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) erhoben (z. Zt. 78,00 EUR/Std. netto).

## § 9

Diesem Angebot liegen die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für das Rechnungsprüfungsamt zugrunde.

### **Anlage zur Prüfungsvereinbarung**

#### *Zu § 6: Mindestens benötigte Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises*

- Bewilligungsakte
  - Förderantrag
  - Zuwendungsbescheid samt aller Änderungsbescheide
  - Allgemeine und spezielle Nebenbedingungen
  - Förderungsbezogener Schriftverkehr mit dem Zuschussgebenden
  - Zwischenverwendungsnachweise
- Verwendungsnachweis mit seinen Anlagen

- Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis
- Belegliste(n) mit allen notwendigen Angaben
- Originalbelege der gesamten Einnahmen und Ausgaben
  
- Weitere Unterlagen sind im Bedarfsfall bereitzustellen:
  - Personalkostenlisten, Stellenbeschreibungen, Einsatzlisten, Arbeitsnachweise, ...
  - Unterlagen zu Vergabeverfahren für Dienstleistungen und Bauleistungen
  - Teilnehmerlisten für Veranstaltungen
  - Verträge mit Dienstleistern
  - Mietverträge